

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) ab dem 01.03.2019

Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO richtet sich nach § 1 Absatz 1 Nr. 1, § 2 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gebüh-
rengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfa-
len (AVGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.10 (Anlage zur AVGebO NRW), in den jeweils geltenden Fassungen.

Ab dem 01.03.2019 gelten bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand die folgenden Gebühren (bei erhöhtem Verwaltungsaufwand fallen ggf. höhere
Gebühren an):

Antragsteller	Tarifstelle	Tarifstelle	Tarifstelle	
	10.1.1.10.1	10.1.1.10.2	10.1.1.10.3	10.1.1.10.4
	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des - Maklergewerbes , - Bauträgergewerbes , - Baubetreuergewerbes , sowie des - Gewerbes der Wohnimmobilienverwaltung nach § 34c Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 GewO;	Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der - Darlehensvermittlung nach § 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO;	Prüfung der Zuverlässigkeit einer neuen Geschäftsführung	
	Gebührenrahmen: 100,00 Euro bis 1.500,00 Euro	Gebührenrahmen: 200,00 Euro bis 5.000,00 Euro	zur Tarifstelle 10.1.1.10.1	zur Tarifstelle 10.1.1.10.2
Natürliche Person	300,00 Euro	800,00 Euro	–	
Juristische Person mit 1 Geschäftsführung	400,00 Euro	900,00 Euro	150,00 Euro	
Juristische Person mit <u>mehr</u> als 1 Geschäftsführung	500,00 Euro	1.000,00 Euro	150,00 Euro für jede weitere/zusätzliche Person	